



Was das Integrations- und Teilhabegesetz für das Amt des Sächsischen Ausländerbeauftragten bedeutet

Am 2. Mai 2024 verabschiedete der Sächsische Landtag das Sächsische Integrations- und Teilhabegesetz. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Was bedeutet das für das Amt des Sächsischen Ausländerbeauftragten?

Bis zur Wahl einer oder eines Sächsischen Integrationsbeauftragten durch den Sächsischen Landtag bleibt der bisherige Sächsische Ausländerbeauftragte im Amt. Grundlage ist weiterhin das Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994, das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 geändert worden ist.

Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte wird vom Landtag berufen. Nach der Wahl des 8. Sächsischen Landtags am 1. September 2024 wird ein Mitglied des Landtags („aus seiner Mitte“) für die Dauer der Wahlperiode gewählt und hat die Aufgabe, die Belange der Personen mit Migrationshintergrund, die sich nicht nur vorübergehend im Freistaat Sachsen aufhalten, zu vertreten und deren Integration sowie die migrationsgesellschaftliche Öffnung zu fördern.

Der neue Landtag konstituiert sich spätestens 30 Tage nach der Wahl. Erfahrungsgemäß wird der oder die Landesbeauftragte erst nach der Regierungsbildung gewählt. Das geschieht in der Regel bis zum Jahresende.

Der beschlossene Gesetzentwurf (SächsIntG) mit der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist hier nachzulesen: Drs 7/16277 EDAS

https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=16277&dok_art=Drs&leg_per=7